

Richtlinien zur Erlangung des Steirischen Blasmusikpanthers und des Robert Stolz Preises



Fassung vom Februar 2019

Der Steirische Blasmusikpanther ist eine Auszeichnung des Landeshauptmannes der Steiermark für Musikkapellen, welche bei Wertungsspielen (Konzert- und Marschwertungen sowie Wertungsspiele mit Schwerpunkten wie Polka-Walzer-Marsch, Sakrale Musik, Filmusik-Musical-Pop) besondere Leistungen erlangen. Für jene Musikkapellen, die die erforderliche Anzahl an Wertungen mit besonderem Erfolg abschließen, ist eine zusätzliche Ehrung in Form des Robert Stolz Preises vorgesehen.

Betrachtungszeitraum

Zur Feststellung des Anspruchs auf diese Kapellenauszeichnungen werden die letzten 5 Kalenderjahre herangezogen. Sollten im laufenden Jahr, in dem die Ehrung erfolgt, bereits Wertungsspiele stattgefunden haben, bleiben diese außer Betracht und zählen erst im Folgejahr für eine mögliche Verleihung.

Erhält eine Musikkapelle eine der Auszeichnungen (Steirischer Blasmusikpanther, Robert Stolz Preis), so wird die Summierung der Voraussetzungen für einen erneuten Anspruch dieser Auszeichnung mit dem Beginn des laufenden Kalenderjahres neu begonnen. Ein „Überhang“ an Verleihungsvoraussetzungen (absolvierten Wertungsspielen) kann nicht übertragen werden.

Allgemeine Bestimmungen

Die Wertungsspiele müssen in der Steiermark stattfinden und von einem Bezirksverband oder dem Landesverband organisiert sein.

Die Teilnahme einer Musikkapelle, welche seitens des Landesverbandes als Vertreter der Steiermark nominiert wurde, kann auf Wunsch der Musikkapelle bei folgenden Anlässen anerkannt werden:

- Marschmusikwertung beim Österreichischen Blasmusikfest in Wien
- ÖBV-Bundeswettbewerb „Musik in Bewegung“
- Österreichischer Blasmusikwettbewerb (Konzertwertung)
- Bundeswettbewerb Polka-Walzer-Marsch

Eine sonstige Teilnahme an Wertungsspielen außerhalb der Steiermark zählt nicht für die Auszeichnungen.

In begründeten Sonderfällen, insbesondere wenn der Landesverband eine Musikkapelle als Vertreter der Steiermark entsendet, kann auf Antrag im Vorfeld einer Veranstaltung eine solche auswärtige Teilnahme durch Landesvorstandsbeschluss zu einer Anerkennung für die Auszeichnungen führen.

Steirischer Blasmusikpanther

Eine Musikkapelle wird für den Steirischen Blasmusikpanther nominiert, wenn sie innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre (Betrachtungszeitraum) bei mindestens **drei Wertungsspielen** angetreten ist.

Die 3 Wertungsspiele **müssen** sich aus einer der folgenden Kombinationen als Mindestanforderung zusammensetzen:

1 Konzertwertung (mit oder ohne Punktebewertung)

1 Marschwertung

1 Wertungsspiel aus den angebotenen Kategorien: Konzertwertung (mit oder ohne Punktebewertung) oder Marschwertung oder ein Wertungsspiel mit Schwerpunkt (Polka-Walzer-Marsch, Sakrale Musik oder Filmmusik-Musical-Pop) (mit oder ohne Punktebewertung)

Die Wertungsspiele mit Schwerpunkten werden vom Landesverband mit Beschluss des Landesvorstandes definiert, wozu beispielsweise die Wertungsspiele Polka-Walzer-Marsch, Sakrale Musik oder Filmmusik-Musical-Pop zählen.

Wenn keine Konzertwertung oder keine Marschwertung nachgewiesen wird, kann die Auszeichnung nicht erfolgen. Pro Kalenderjahr kann nur **eine** Konzertwertung oder alternativ dazu **ein** Wertungsspiel mit Schwerpunkt anerkannt werden. Ebenso kann pro Kalenderjahr nur **eine** Marschwertung anerkannt werden. In besonders begründeten Sonderfällen können abweichend von diesen Bestimmungen durch Beschluss des Landesvorstandes Ausnahmen im Hinblick auf die Erlangung des Steirischen Blasmusikpanthers zugelassen werden.

Robert Stolz Preis

Der Robert Stolz Preis ist immer an die Verleihung des Steirischen Blasmusikpanthers gekoppelt und wird nur gemeinsam mit dem Steirischen Blasmusikpanther als Zusatzauszeichnung verliehen, wenn alle drei Wertungsspiele, welche als Mindestanforderung für den Steirischen Blasmusikpanther gerechnet werden, in Summe mit mindestens 270 Punkten abgeschlossen wurden.

Ein mehrmaliges Antreten bei einem Wertungsspiel innerhalb eines Jahres z.B. in einem anderen Bezirk, um etwa eine höhere Punktezahl zu erreichen, wird nicht anerkannt. In solchen Fällen zählt jeweils die terminlich erste Wertung. – Werden in einem Kalenderjahr mehrere Marschwertungen absolviert, wird nur die erste für die Berechnung herangezogen. Werden in einem Kalenderjahr mehrere Wertungen aus der Liste der Wertungsspiele mit Schwerpunkten bzw. der Konzertwertung absolviert, so zählt ebenso nur die terminlich erste Wertung, welche im Sinne der Kombinationen für die Berechnung herangezogen werden kann. Ein „Aussuchen“ der Wertung mit besserem Ergebnis ist nicht möglich.

Nominierung

Die Nominierung zur Verleihung erfolgt durch den Steirischen Blasmusikverband. Die Daten der Wertungsspielteilnahmen werden seitens des Landesverbandsbüros in der zentralen Datenbank „BMVOnline“ gepflegt. Diese stellen die Grundlage für die Nominierung dar. Die Erfassung der Wertungsspielergebnisse in der zentralen Datenbank wird durch die Bezirksverbände kontrolliert. Die durch den Landesverband erstellten jährlichen Nominierungen werden jeweils frühzeitig an die Bezirke übermittelt.

Wenn ein Musikverein eine Nominierung zu einer Verleihung nicht nachkommt, so verfällt der Anspruch.

Verleihung

Die Verleihung des Steirischen Blasmusikpanthers erfolgt durch den Herrn bzw. die Frau Landeshauptmann. Zu diesem Festakt werden drei Vertreter der auszuzeichnenden Kapelle eingeladen (üblicherweise Obmann, Kapellmeister und Stabführer) sowie der Bürgermeister der Stammgemeinde der Musikkapelle. Von jenen Bezirken aus denen Kapellen ausgezeichnet werden, werden zusätzlich der Bezirksobmann, der Bezirkskapellmeister und der Bezirksstabführer eingeladen. Die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten ebenfalls eine Einladung.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Landesvorstand des Steirischen Blasmusikverbandes am 26. Februar 2019 beschlossen und werden für die Verleihungen ab dem Jahr 2020 angewandt. Früher geltende Richtlinien und Bestimmungen werden damit außer Kraft gesetzt.